

neuerten nicht verstanden sind) auf schicklichen Tag in dem Oberamte besammeln, und sie nach einer der Sache angemessenen Anrede, in welcher ihnen, unter Vorstellung der übernommenen Verpflichtungen, die genaue Erfüllung derselben an das Herz gelegt würde, beeyndigen.

---

### Beschluß des Kleinen Raths vom 11. Seumonath 1818, betreffend das Reglement über die Kleidung und Equipirung sämtlicher Militärs des Kantons Zürich.

---

Die Ebl. Militär-Commission wird die Ausfertigungen und die nöthigen Mittheilungen des, dem Druck zu übergebenden Kleider-Reglements besorgen, wie es mit demjenigen vom 2. Brachmonath 1813 geschehen ist, und demselben nachstehende Einleitung voransetzen:

» Die Militär-Commission hat sich im Falle  
 » befunden, ein neues, mit dem revidirten Eydsgenössischen Militär-Reglement in Uebereinstimmung gebrachtes Reglement über die Kleidung und Equipirung der sämtlichen Militärs des

„ hiesigen Kantons zu verfassen. Dasselbe ist von  
 „ der hohen Regierung, wie es hier folgt, geneh-  
 „ miget, und zugleich von Hochderselben beschlossen  
 „ worden: „ Es soll, sowohl die Militär-Commis-  
 „ „ sion, welcher die Oberaufsicht auf seine genaue  
 „ „ Handhabe übertragen ist, als die sämtlichen  
 „ „ Chefs aller Waffengattungen strenge darüber  
 „ „ wachen, daß weder von Officieren, Unteroffi-  
 „ „ cieren noch Soldaten, bey ihrer neuen Beklei-  
 „ „ dung und Equipirung, von den Bestimmungen  
 „ „ dieses Reglements in keiner Beziehung abge-  
 „ „ wichen werde, und daß man sich dabey genau  
 „ „ nach den Modellen richte, welche zu diesem Ende  
 „ „ bey der Militär-Commission aufbewahrt liegen,  
 „ „ zumalen die Dawiderhandelnden Berantwor-  
 „ „ tung und Ahndung zu gewärtigen hätten. ” ”

( Das Kleider-Reglement wurde sodann von  
 der Ebl. Militär-Commission unterm 18. Heumo-  
 nath 1818 mit vorstehender Einleitung im Druck  
 herausgegeben, und derselben noch der folgende,  
 schon in dem frühern Rathesbeschlus von 1813  
 enthaltene Schlusssatz beygefügt:

„ Es sind besonders auch alle diejenigen Hand-  
 „ werker, welche für das Militär arbeiten, ernst-  
 „ lich aufgefordert, sich dabey genau nach diesem  
 „ Reglement zu richten; wobey zu bemerken, daß

„überall in demselben als Maassstab der Zürcher-  
 „ fuß angenommen ist.“

## Reglement über die Kleidung und Equi- pierung sämtlicher Militärs des Kantons Zürich.

### Allgemeine Bestimmungen.

Die Kopfkleidung aller Waffenarten, mit Aus-  
 nahme der Schiffeute, vom Hauptmann abwärts,  
 besteht aus einem Tschako von Filz,  $7 \frac{1}{2}$  Zoll hoch,  
 oben  $2 \frac{1}{2}$  Zoll breiter als unten, und mit einem  
 Deckel von starkem schwarzem Glanzleder versehen,  
 auch innwendig wenigstens 2 Zoll hoch mit Schweisf-  
 leder besetzt.

Vorn unten am Tschako ist ein Schirm von  
 starkem steifem Leder angebracht, welcher etwas  
 abwärts gebogen steht, und in seiner stärksten  
 Breite 3 Zoll hat. Unten ganz rings um den  
 Tschako läuft ein  $\frac{1}{4}$  Zoll breites, starkes schwarz-  
 ledernes Band, welches hinten mit einer gelben  
 Schnalle von Messing zusammengefaßt ist. Vorn  
 oben in der Mitte des Tschako wird die Kantons-  
 Cocarde weiß und blau schräg, das Weiße oben,  
 vermittelt einer schmalen wollenen, gelben, weißen